



## **Beschluss**

### **Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

**Freitag, den 11. April 2025, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Walderdorffstr. 12, B 11,

versteigert werden:

Der im Grundbuch von Hadamar Blatt 2172, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 105/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	Hadamar	17	15/2	Hof- und Gebäudefläche, Neugasse 3-5	1357

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.8 bezeichneten Praxis im II. Obergeschoß nebst Kellerraum.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.12.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 98.400,00 €

#### Detaillierte Objektbeschreibung:

Miteigentumsanteil (Teileigentum "Praxis") an einem Anfang der 1970er Jahre errichteten dreigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus, welches über ein flach geneigtes Satteldach mit Kunstschieferindeckung verfügt.

Das mit Nr. 8 bezeichnete Sondereigentum befindet sich im 2. OG des Gebäudes und verfügt über eine Nutzfläche von 141 m<sup>2</sup>.

Einfacher bis mittlerer Ausstattungszustand. Die Räumlichkeiten befinden sich in einem überwiegend guten Zustand. Es stehen geringfügige Reparaturarbeiten an.

Das Wohn- und Geschäftshaus befindet sich in einem mäßigen baulichen Zustand.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **0297 5970 7060**.

Strieder  
Rechtspfleger